Satzung der Kulturgemeinschaft Weingarten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Kulturgemeinschaft Weingarten". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Namenszusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist 67366 Weingarten/Pfalz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - b) die Förderung der Kultur.
 - c) die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Schaffung von Begegnungsstätten für Bürger, insbesondere zur Förderung und Pflege kultureller und gemeinschaftlicher Aktivitäten (z.B. Seniorentreff, Suppencafé, Jugendraum),
 - b) die Koordination örtlicher Vereine bei der Durchführung dörflicher Aktivitäten zur Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege (z.B. Maibaumstellen, St. Martinsumzug, Kerwe),
 - c) die Unterstützung der Ortsgemeinde bei Maßnahmen zur Ortsverschönerung (z.B. Pflanzaktionen, Ruhebänke).
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Außerdem jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede rechtsfähige Personengesellschaft, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichte begründen kann.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins in ihrer jeweiligen Form an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften mit dem Ende der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) grober oder wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) unehrenhaften Handlungen.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, insbesondere ergeben sich keine Ansprüche am Vereinsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt für alle Verpflichtungen aus seinen Handlungen haftbar.
- (6) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in Form einer Beitragsordnung beschließen.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an eine Stimme. Natürliche Personen können sich durch eine andere natürliche Person

- vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die nur für den jeweiligen Versammlungstermin gilt.
- (3) Das Stimmrecht juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (5) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss zumindest folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands beantragt.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Mitteilung an alle Mitglieder in Text- oder Schriftform oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (10) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (12) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (13) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (14) Personalwahlen sind immer geheim und schriftlich durchzuführen. Bei Stimmengleichheit einer Personalwahl wird unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus den folgenden Mitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- 3. einem Mitglied der Gemeindeführung (Ortsbürgermeister, Beigeordneter) der Ortsgemeinde Weingarten kraft Amtes ohne Wahl.
- Die Ortsgemeinde bestimmt ihren Vertreter gemäß 3). Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Vorstandsmitglieder bis zur Untergrenze der o.a. angeführten 3 Mitglieder beschließen.
- (2) Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Seine Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Vertretungsberechtigte Vertreter von juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften gelten insoweit als Vereinsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Gelingt es der Mitgliederversammlung nicht, einen Vorsitzenden zu wählen, übernimmt der Ortsbürgermeister kraft Amtes diese Funktion.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands können auch mittels elektronischer Kommunikation im Umlaufverfahren erfolgen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter legt dies zusammen mit einer Fristsetzung bei der Übermittlung seines Beschlussantrags fest. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn innerhalb der Frist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben haben und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern und
 - f) Ehrungen von Mitgliedern.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren anfängliche Mitglieder er beruft. Die Mitglieder können jederzeit weitere Personen in den Ausschuss berufen. Ausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Vertretungsberechtigte Vertreter von juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften gelten insoweit als Vereinsmitglieder.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Ortsfesten mehrerer Vereine soll jeweils ein Festausschuss bestimmt werden. Die teilnehmenden Vereine entsenden mindestens einen Vertreter in den Festausschuss.
- (3) Die Ausschüsse können auf Beschluss des Vorstands eine eigene Kasse führen. Die Verwendung obliegt dem Ausschuss, die Kontrolle hierüber dem Vorstand und den Kassenprüfern.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie den Ausschüssen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 45 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Ortsgemeinde Weingarten/Pfalz bzw. deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Beschlossen bei der Gründungsveranstaltung am 20.06.2023 und durch Beschluss des Vorstands vom ______________________________ in den §§ 2, 3, 8, 14 und 15 geändert.

Weingarten, den <u>ルス・ルク・Zひスろ</u>

Purput Ellen
Piske boligang
Piske buneget
Geir Susanne

Dr. Zuch, Wolfgry

Light Market

Andres Norbert